

Rot-Schwarze Interpretation zu Lasten der Unternehmer

Seit Jänner 2016 müssen alle Unternehmen, die Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anbieten, dafür sorgen, dass sie für jeden Menschen zugänglich sind. Die Furcht vor teuren Umbauarbeiten, kostenverschlingenden Anpassungen im Web-Auftritt oder zivilrechtlichen Klagen setzen die Unternehmerschaft unter Druck.

Was bedeutet eigentlich Barrierefreiheit und welches Gesetz geht damit einher?

Barrierefreiheit bedeutet, dass jeder Mensch, trotz körperlicher Beeinträchtigung, ungehindert überallhin gelangen kann und alles ungehindert nutzen kann. Im Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz (BGStG) ist festgehalten: Eine Diskriminierung liegt u.a. dann vor, wenn „Merkmale gestaltender Lebensbereiche Menschen mit Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können (...)“ (§ 5 Abs. 2 BGStG). Hier sind die viel zitierten Barrieren gemeint.

man hier hauptsächlich zwischen physischen, (z.B.: bauliche Barrieren) kommunikativen (z.B.: Systeme der Informationsverarbeitung – IT, Kundenberatung, etc.) und intellektuellen (z.B.: Bildungssystem) Barrieren. Von Barrierefreiheit spricht man, sobald jene Bereiche, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Wer hat das Recht auf Barrierefreiheit und ab wann hat das Gesetz Gültigkeit?

Alle Menschen mit einer Behinderung die mindestens länger als sechs Monate andauert. Personen mit kurzfristigen „Einschränkungen“ sind daher ausgenommen. Zur Gültigkeit: Das Gesetz schreibt die Barrierefreiheit per 1.1.2016 vor.



Gut ... aber was sind nun solche Barrieren?

Der Gesetzestext fasst darunter alle von Menschen gestaltete Erschwernisse, Einschränkungen und Hindernisse, die behinderte Menschen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, zusammen. Grundsätzlich unterscheidet

Wer ist für den Geschäftslokalumbau verantwortlich?

Es ist immer der Dienstleister für die Barrierefreiheit seiner Kunden verantwortlich. Der Vermieter eines Geschäftslokals kann für die fehlende Barrierefreiheit nicht belangt werden. In den meisten Fällen muss beim Vermieter aber eine Zustimmung zum Umbau eingeholt werden. Wer den Umbau zu bezahlen hat, ist individuell zu lösen.

Folgen für Unternehmer bei Nichtumsetzung

Behördliche Kontrollen gibt es keine. Personen, die unter den Schutz des BGStG fallen, haben aufgrund des Diskriminierungsschutzes die Möglichkeit, Schadenersatz (materieller und/oder immaterieller Schaden) einzufordern. Bei eingebrachter Klage wird zuerst ein kostenloses Schlichtungsverfahren eingeleitet, um an einer außergerichtlichen Einigung zu arbeiten. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird der Fall einem normalen Gericht überantwortet. Dort wird eine Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen, bei welcher die Liquidität des Unternehmens und die Kosten der Beseitigung einer Barriere überprüft werden.

Beispiele für Barrieren im Alltag

Physische Barrieren: Geschäftslokale, die aufgrund von Treppen im Eingangsbereich für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar sind; nicht behindertengerechte Liftsysteme ohne akustische Signale und unzureichend Platz für gehbeeinträchtigte Personen, Nichteinhaltung von Bauverordnungen bei Neubauten für öffentliche Zwecke, im Bildungsbereich aber auch Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs, sowie Banken und Arztpraxen



Kommunikative Barrieren bei visuellen Medien:

Fernsehen (ORF-Gesetz) und bei Webinhalten, da Anbieter von Webseiten ebenfalls verpflichtet sind, Inhalte für Blinde und körperlich eingeschränkte Menschen aufzubereiten. Webseiten, die nicht die technischen und gestalterischen Voraussetzungen mitbringen gelten als nicht barrierefrei.

Intellektuelle Barrieren - fehlende Unterstützung im

Bildungssektor: Der Zugang zu Bildung muss für körperlich beeinträchtigte Personen erleichtert werden, (technische Kommunikationshilfen, Apps für Gebärdensprache; Spezialführungen in Museen, usw.)

Kritikpunkte und Forderungen



Die Fristverlängerung zur Umsetzung des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes für die öffentliche Hand ist eine klare Benachteiligung gegenüber der Wirtschaft. Dem Bundesland Wien wurde sogar ein Umsetzungsstufenplan bis 2042 gewährt! **Wir fordern daher eine Gleichstellung der privaten Unternehmen, da gerade EPU und KMU nicht über dieselben Mittel wie die öffentliche Hand verfügen.**



Der baulichen Barrierefreiheit mangelt es an einheitlichen Standards. Die Regelung der Kompetenzen ist zu breit gefächert. Es gibt neun Landeskompetenzen und neun verschiedene Bauordnungen, in denen die Barrierefreiheit unterschiedlich gut verankert ist. **Wir fordern daher eine Vereinheitlichung der neun Bauordnungen.**



Die finanziellen Belastungen für EPU und KMU sind hoch. Umbaumaßnahmen können trotz Zumutbarkeitsprüfung eine existentielle Bedrohung darstellen. Neben baulichen Maßnahmen können auch Kosten am IT-Sektor oder in der Kundenberatung entstehen, die ebenfalls die finanziellen Aufwendungen erhöhen. **Wir fordern eine differenziertere und genauere Zumutbarkeitsprüfung.**



Wir sind für die Umsetzung von Projekten, welche zur Arbeitsintegration beitragen. Das Land Vorarlberg zeigt mit dem Projekt „Spagat“ wie gelebte Inklusion aussieht. Das Unternehmen muss nur die real erbrachte Leistung des beeinträchtigten Angestellten bezahlen. Die Differenz auf ein kollektivvertragliches Entgelt, bis zu maximal tausend Euro brutto, wird durch eine Lohnkosten-Subvention des Landes Vorarlberg ausgeglichen. Die Angestellten sind sozial-, pensions- sowie arbeitslosenversichert.